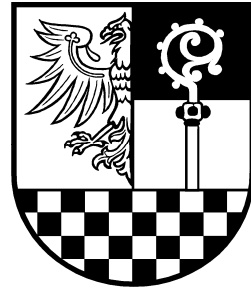


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 24. September 2009

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)..... 3
Hinweisbekanntmachung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam 4
**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 13. Juni 2007..... 5**

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 08. Oktober 2009, um 17:00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Niederlehme statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des ZAB zum 31.12.2008 und die Ergebnisverwendung
6. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2008
7. Abrechnung des Wirtschaftsplanes 2008

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Akquise einer Spotmenge
2. Beschluss zum Abschluss eines Verwertungsvertrages
3. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zum Abschluss eines Vertrages zur Gasversorgung der MBS des ZAB ab 01.07.2009
4. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zum Abschluss eines Vertrages zur Versorgung der MBS des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit elektrischer Energie ab 01. Januar 2010
5. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zur Beauftragung des Verbandsvorstehers eine Schadensersatzforderung auf dem Weg der Klage geltend zu machen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Niederlehme, den 21.09.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Hinweisbekanntmachung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 01.07.2009 die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde mit Schreiben vom 08.07.2009 die redaktionelle Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam angezeigt. Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg besteht für diese Änderung keine Genehmigungspflicht.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 01.07.2009 wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 34 vom 02.09.2009, auf der Seite 1705 bekannt gemacht und tritt am 03.09.2009 in Kraft.

Potsdam, 7. September 2009

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Bereitstellung von Produktionswasser für die Coolback GmbH, Flughorst 9, 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Jänickendorf

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 13. Juni 2007

Die Coolback GmbH, OT Jänickendorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Flughorst 9 beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von max. 80.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen für die Bereitstellung von Produktionswasser.

Brunnenstandort

Brunnen:	Gemarkung:	Neuheim
	Flur:	3
	Flurstück:	158
	Koordinaten (ETRS89):	
	Ostwert:	33 78 970
	Nordwert:	57 68 984

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr.: 3.2 Spalte 2 der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der IVP-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften.

In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, SG Wasser und Abfall, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 7, S. 62)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (BVBl. I/08, Nr. 05, S. 62)